

RS Vwgh 2004/3/26 2004/02/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.2004

Index

E000 EU- Recht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/02 Führerscheingesezt

90/02 Kraftfahrgesezt

Norm

EURallg;

FSG 1997 §1 Abs3;

FSG 1997 §1 Abs4;

FSG 1997 §30;

KFG 1967 §73;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2004/02/0036 2004/02/0035

Rechtssatz

Der Bsch hatte zu den Tatzeitpunkten keine Lenkberechtigung iSd§ 1 Abs 3 FSG 1997, da sie ihm gemäß § 73 KFG 1997 entzogen worden war. Die Rechtsansicht der belBeh, durch den Entzug der österreichischen Lenkberechtigung erlösche eine von einer zuständigen Behörde eines EWR-Staates (hier: der Niederlande) ausgestellte Lenkberechtigung von selbst, ist durch keine österreichische Vorschrift (auch eine niederländische führte die belBeh nicht an) gedeckt. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang auf das Verfahren gemäß § 30 FSG 1997 hinzuweisen.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004020034.X01

Im RIS seit

15.04.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at